

Gesellschaftliches Leben

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **64 (1909)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Als Gehalt erhielt er je einen guten Gulden für jede der vier Amtsrechnungen (als des Stubenmeister- Kerzenmeister-Krämerschultheißen- und Pulverstampfer-Amts). Seit dem Jahre 1787, nebst obigen vier guten Gulden, jährlich 7 Gulden 20 ß und 20 Gulden Extravergütung.

Als Ehrenämter werden seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts genannt Früzi oder Fritschi, Fritschi-Fendrich, der Früzihauptmann und der Kopfträger und seit dem Jahre 1825 der Fritschi-Direktor oder Inspektor, der den Fritschiumzug zu leiten hatte und dafür der Gesellschaft Rechnung geben mußte.

Gesellschaftliches Leben.

In den ältesten Zeiten, wurde das Anbieten der Gastfreundschaft an Fremde als erste Pflicht jeden Familienhauptes abgesehen. Um die Mitte des XI. Jahrhunderts traten an entlegenen Orten oder in spärlich bevölkerten Gegenden die religiösen Orden in die Lücken und bauten Hospize, wie solche heute noch auf dem großen St. Bernhard zum Unterkunftslokale den Fremden zur Verfügung stehen; um die Mitte des XIII. Jahrhunderts kommen die Herbergen auf; es sind das gewerbsmässig betriebene Wirtschaften mit Unterkunftslokalitäten.

Zu Beginn des XV. Jahrhunderts kannte man in Luzern nur zwei Arten von Wirtschaften, als die Taferne mit Herbergerecht und die Weinschenke. Als der Luxus es gestattete, wurden die Gesellschaftsstuben auch die Schenklokale für die Gesellschafter. Tafernenwirtschaften hatten einen Aushängeschild und führten einen Namen als: Krone, Adler, Rößli etc. Die Weinschenken hatten als Erkennungszeichen Tännchen oder Tannbüschchen vor der Thüre aufgesteckt; sie durften keine warme gekochte Speisen verabreichen.¹⁾

Ueber die Ausstattung der Gesellschaftstube der Safranzunft wurde in einem frühern Abschnitte einiges mitgeteilt.

¹⁾ Vergleiche: Das Wirtschaftswesen der Stadt Luzern, von A. Wapf.

Wir wollen nun Leben in die toten Wände bringen. Sobald die Abendglocke verhalte, kamen die Stubengesellen auf die Stube, um mit einander zu plaudern, oder eine Partie Würfel oder Schachzabel zu spielen, oder vorkommende Neuerungen oder Eingriffe in ihr Handwerk oder Gewerbe zu besprechen. Den neidischen Egoismus, den man Konkurrenz nennt, kannten in Folge Preisregulierung der Arbeiten durch die Gesellschaften und den Rat unsere Vorfahren nicht; darum waren die Meister gleichen Handwerks weit geselliger, als heutzutage, wo ein jeder im Kollega einen Feind erblickt. Auch war es höchste Pflicht für die Zünftigen ihre Stube zu besuchen und in Ehren zu halten.

Waren eine bestimmte Anzahl Meister und Gesellen auf der Stube versammelt, so berechnete der Stubenknecht, dem die Besorgung der Stube und deren Reinhaltung überbunden war, was er etwa den Abend hindurch brauchen würde und holte dann bei den, von der Gesellschaft bestimmten Weinschenken oder Wirten Wein, beim Bäcker Brot, beim Grempler Käse, Obst oder dürre Fische; anderes durfte er nicht aufstellen, denn nur die Tafernenwirte hatten das Recht warme Speisen aufzustellen; auch war es verboten eigenen Wein oder solchen auf Rechnung der Gesellschafter einzulegen.

Hatte der Spitalglocke letzter Ton verklungen, so wurde die „Uerte“ (Irte) gerufen und vor dem Verlassen der Stube sollte jeder seine Rechnung begleichen; aber es gab damals schon Drückeburger. d. h. kleinere „Zechpreller“, sonst hätte nicht die Gesellschaft Strafen gegen diese „Mode androhen müssen.¹⁾ Jeder Zünftige mußte in „ehrbarer“ Kleidung mit Mantel und Kragen, wie er zur Kirche ging, sich einfinden und nicht etwa so, wie er in der Werkstätte sich kleidete. Es ist nun klar, daß dem einten oder andern beim Spiele etwa die Würfel nicht glücklich fielen, er dann aufgeregt wurde, und gottlästernde Schwüre ausstieß oder fluchte, oder daß es in der Hitze des Wortgeflechtes zur Rauferei kam; in

¹⁾ Vgl. Gesellschaftsverfassung, 9. Februar 1578.

diesen Fällen hatte der Stubenknecht die Fluchenden und Streitenden dem Rate zur Bestrafung anzuzeigen. Ein solcher Auftritt war z. B. a. 1469 als Meister Vortisch, der Steinmetz, auf der Fritschistube gegen einen von Bern mit der Faust schlug¹⁾, oder als a. 1490 Mittwoch nach der alten Faßnacht (3. März) der Leistmacher den Fritschibrüdern vorhielt, sie hätten im Kriege gegen St. Gallen einer Kindbetterin ihr Gut genommen, was er aber nicht beweisen konnte und somit vom Rate zu zwei Pfund Geldstrafe, halb dem Rate und halb der Gesellschaft, verfällt wurde, und zudem schwören mußte „er wüsse von ihnen nütz, denn Er und gutz.“²⁾ Daß es auch jähzornige Stubenknechte gab, die ihr Amt nicht mit gehöriger Umsicht versahen und etwa auch eine Maß über den Durst nahmen, zeigt ein Ratspruch aus dem Jahre 1544, woraus ersichtlich ist, daß der Stubenknecht und seine Frau die Gesellschaft beleidigte, so daß der Rat auf deren Klage selbe aus der Stadt verwies und sie zudem schwören ließ, „was sy von einer erlichen Gesellschaft zum fritschi, einer nachpurschafft vund andern personen geredt, daß sy die selbigen wort, wie die geredt sind, erstunken vnd erlogen habent, wüssend auch von Inen nüt anders alls liebs vnd gutts.“³⁾

Noch im Jahre 1542 fanden sich die Gesellschafter veranlaßt, einen Artikel ihrer Verfassung einzuverleiben, lautend: Vff Sonntag den neun vnd zwenzigsten Tag Januarii ist heiter das Mehr worden an einem versambleten Bott, welcher Meyster oder gsell ein Wöhr vff vnser Stuben treidt, welcherley das ist, vorbehalten die wöhr, so Er sonsten täglichen an seiner seiten treidt, denselben handt die Meyster, so das Gewöhr gsehnt, denselben vmb ein Maß Wein zu straffen, ohn alle geuerde.“

Um die Mitte des XV. Jahrhunderts suchte der Rat der allgemeinen Schlemmerei Einhalt zu tun, indem er die Tafernen-

¹⁾ Ratsbuch Nr. 5 a. S. 147 b. 1469.

²⁾ Ratsbuch Nr. 7 S. 59. 1490.

³⁾ Ratsbuch Nr. 13, S. 320 a und Nr. 27. 327 a, 1567.

wirtschaften auf sechs in der mehrern Stadt und fünf in der mindern Stadt, desgleichen die Weinschenken auf ebensoviel reduzierte, den Stubenknechten verbot „Mäler“ an Fremde zugeben, oder Wein einzulegen; nur Fremden in Begleitung „miner Herren“ oder Zünftigen ward erlaubt, dort zu zehren.

Wer Almosen genoß oder bettelte, durfte auf keine Trinkstuben oder Gesellschaftsstuben gehen, noch trinken noch spielen.¹⁾

Im Jahre 1577 wird den Stubenknechten wiederum eingeschärft, keinen Wein mehr einzulegen, sondern ihn, wie vor alters her geschehen ist, zu holen, wo man ihn holen heißt. Erlaubt wird zünftigen Hochzeitsleuten auf die Feier hin ein oder mehr Faß vorzukaufen und ihn dem Stubenknechte zu übergeben.

Mittlerweile waren die Jesuiten in Luzern eingezogen und hatten Besitz vom „Ritterschen Schlößlein“ genommen. Diesen Patern war das überschäumend lustige, fröhliche Zechen und Singen der Fritschibrüder und Schützen ein Greuel, sie gaben ihren „Pfleger“ und Protektoren: Schultheiß Ludwig Pfyffer und Stadtschreiber Cysat zu verstehen, daß ihnen diese Nachbarschaft nicht behage, worauf letzterer im Rate den Antrag stellte, es seien diese zwei Zunfthäuser in die mehrere Stadt zu verlegen. Jammernd erklärte er, „wie da Gott, der im hl. Sakrament der Wegzehrung sich befinde, und den man zu den Sterbenden im daneben liegenden Spitale bringe, durch das wüste wäsen, getöß, geschrei, spilen, gottstestern beleidigt und erzürnt werde.“ Ferner werde das in der Kirche des Collegiums aufbewahrte „hl. Sakrament“ durch das „tanzten, springen, singen, schryen“ und anderm, was alles auf der Gesellschaft geschehe, beunruhigt; auch werden fromme Leute dadurch beim Gebete, die Patres beim Beichthören gestört, und die Schulmeister daselbst, wie auch die Jugend durch „söllichs gethümel an ihren studia geirrt“ etc. und indem er den gnädigen Herren Räten vor Augen geführt hatte, wie sie

¹⁾ Ratsbuch Nr. 19. 257 b. 1549; Nr. 41. S. 15 u. 1588.

durch einen solchen Beschluß „vil Glücks und Gnaden von Gott zu erwarten“ hätten, wurde diesem Antrage zugestimmt.¹⁾

Daß zuweilen über das Maß getrunken wurde und Cysat jedenfalls nicht viel zu schwarz gemalt hatte, ist aus nachfolgendem Ratsbeschlusse ersichtlich: 1582 Donnerstag nach Gallustag. (18. Okt.) „Uff hütt hand M. g. H. Hansen Tendtiker vnd Ludwig Schürmann, den stubenknecht zum Frütschi, ire Burger, von wegen ires liederlichen Läbens, spillens vnd zu Trinkens fürgestellt; vnd nach Verhöre irer anttwort sich erkennen, das aller erstlichen Hansen Tendtiker der wyn vsserhalb syner behusung bis vff widerrüffen M. g. H. abgestriekt sin, dem nach Ludwigen Schürmann belangende, da sol dem stubenmeister angezeigt werden, das er angenz vmb ein andern stubenknecht sich vorsehen vnd inne schürmann urlouben sol; doch das der selbig nüw stubenknecht die, so an M. g. H. werken, vnd sonst gar vnütze gsellen, so wyb vnd kind an die spend schicken, nit spillen lassen sollen.“

Das Trinken auf Kredit muß gegen Ende des XVI. Jahrhunderts sehr in Gebrauch gewesen sein, sonst hätte sich der Rat nicht genötigt gesehen am Montag nach Reminiscere 1588 (14. März) seinen frühern Beschluß „namblich das nun fürohin gantz dheiner einicher Zech unnd örttin dings thun solle, sonder soll der Würth fragen, ob einer geltt habe oder nit, wo er findt, das er dhein Geltt hatt vnd über, das er dessen abgemanet unnd nützit desto minder zeechen wollte, sol ein Würdt einen solchen dem Schultheißen oder einem Ratsrichter leyden.“ Die Strafe für eine solche Übertretung ist auf 20 Gulden festgesetzt.

Im Jahre 1589 erhielten die Fritschigesellen die Erlaubnis, Wein vom Faße auszuschenken, unter den gleichen Bedingungen, wie die Weinschenken, das heißt von jeder Maß dürfen sie drei Angster zu Gewinn nehmen; bevor sie solchen verkaufen, muß er von den Weinschätzern geschätzt werden (wofür diese von jedem Faß eine Maß Wein erhielten.) Der

¹⁾ Ratsbuch Nr. 39 f. 427 I.

Weineinkauf geschah nur Montags und zwar auf dem Fischmarkte. Dem Brückenreiniger mußten sie von jedem Faß Wein eine halbe Maß Wein geben oder an dessen Stelle zwei Schilling.¹⁾ Uebertretungen der Wirtschaftsverordnung wurden im ersten Falle mit 10 Gulden, im zweiten Falle mit 20 Gulden und im dritten Falle mit Wegweisung bestraft. Ob nun diese Bewilligung auf die Zuvorkommenheit der Fritschbrüder mit der sie den Wünschen des Rates, betreffend die Verlegung der Stube entsprochen haben, zurück zuführen ist, ist nicht ganz sicher, aber doch sehr wahrscheinlich. An der Neige des XVI. Jahrhunderts mußte der Rat befehlen, daß Wirte, Weinschenker und Stubenknechte nur einerlei Wein einlegen und ausschenken durften, entweder Ellsäßer oder „Oberpieger“ und nicht „mischlen, ob sy Inne schon vssert dem Hußbschicktend.“

Unter dem Einflusse der Patres Jesuiten wurde das allgemeine Volksleben gesitteter, man hörte weniger mehr über Rauferei; an gebotenen Fest- und Feiertagen wurde (allerdings auf Geheiß des Rates) nach Vesperzeit abends nicht mehr gespielt noch getrunken; an gewöhnlichen Tagen abends nach neun Uhr alles singen und „juchzen“ oder sonst nach den Irten „gügerlin oder nachzech“ zu tun wird verpönt.²⁾

Donnerstag vor Pfingsten (3. Mai) 1602 wurde dem Stubenknecht Peter Winterli bewilliget, warme, gekochte Speisen den Stubengesellen und ihren mitzubringenden Gästen zu verabreichen. Eine Mahlzeit mußte um zwölf Schilling gegeben werden (1604). Der Abendtrunk sollte nicht teurer gerechnet werden, denn was eine Maß guter Elsässer galt. Am Mittwoch vor St. Andreastag 1623 (29. November) wurde dem Stubenknechte erlaubt, an fremde Leute am Dienstage warme Speisen zu servieren. Als im Jahre 1655 der Religionskrieg spukte, wurden die Stubenknechte und Wirte beauftragt „alle Abend“ die ankommenden frömbden mit Tauff- und Zunamen, ouch woher si sien, vffzuzeichnen“ und selbigen

¹⁾ Ratsbuch Nr. 54 271 b. 1615. Ratsbuch Nr. 63 393 a. 1633.

²⁾ Ratsbuch Nr. 40 370 a 1587.

Schein dem Oberstwachmeister zu übergeben. Im Jahre 1664 am 30. Mai wurde den Stubenknechten befohlen „an den vier Jahrmärkten und dem Crützgang auf die Musegg frembde zu losieren“ und mit warmen „Spysen zu tractieren.“ Im Jahre 1681 wird den Stubenknechten „die Burger sind“ erlaubt, Veltliner zu verkaufen, die Maß zu 18 Schilling. Verbesserte Straßen und Wege über die Alpen brachten neue Weinsorten (feinere Marken) nach Luzern; auch die zurückgekehrten Soldaten aus Frankreich und Italien sangen das Lob der südlichen Weine, so daß der Rat am 20. Oktober 1674¹⁾ folgenden Beschluß faßte: Es habent M. g. H. vnd Hundert sit jüngst gemachter reformation villfältig verspührt, obwohl der Veltliner in Wirtshüsern vnd Stuben verpotten worden, vill kostlichere vnd thürere welsche wyn hergeführt, vnd verkaufft werden. In erwegung dan damit das meiste Geldt vmb solche schlechte wyn verfühert werde, habent Sye angesehen, daß in Wirtswynschenhüseren vnd Stuben für jetzige schwäre Zeit, khein thürer wyn als der beste ein Maß für 15 Schilling vff deß höchst vnd meiste solle verkaufft werden.

Als heimische Weine durften verkauft werden: Wettinger, „Kayserstühler“, Rhynower, Schaffhuser; daneben Elsässer, „Welschen“, Veltliner, Malvasier.

Gegen Ende des XVII. Jahrhunderts wurden auf den Zunftstuben dann und wann in der Fastenzeit „balet und maskeraden“ abgehalten, das, wie der Rat zu finden glaubte, viel Aergernis gebe, und mit einer gut „polizierten“ Stadt nicht gut harmoniere, darum auf die letzten vierzehn Tage in der Faßnacht zu beschrenken sei. Manchmal, wenn eine kriegerische Wolke über den Horizont benachbarter Völker flog, wurde sogar ein Tanzverbot erlassen. Die Stubenwirte waren beauftragt, nachfolgende Spiele auf ihren Stuben nicht spielen zu lassen als: Birribis, Jaraon, Bahsette, Landsknechten, Bockhen, Würfel, Trischakhen, Oberlanden, Paßquinze, La Diuppe und Jeux d'asard.

¹⁾ Ratsbuch Nr. 77 94 a.

In Folge der Erweiterung des Wirtsrechtes, wonach sie jedermann bewirten durften, wurde die Stubenknechtestelle eine begehrte, was die Zünftigen veranlaßte, einen Lehenzins zu verlangen. Vollends zu Anfang des XIX. Jahrhunderts traten die Stuben in den gleichen Rang wie die Realweinschenken.¹⁾

Die Zunftstube war aber nicht nur der Ort, wo die Zünftigen täglich sich zusammenfanden, sie galt auch vielfach als Feststube. So wurde im XV. und Anfang des XVI. Jahrhunderts der Neujahrsabend oder „Singabend“²⁾ gefeiert und so beim fröhlichen Becherklang das neue Jahr eingeführt. Dieses Fest, welches hauptsächlich von den Metzgern mit Musik, Umzug und Tanz gefeiert wurde, mußte, weil mit der kirchlichen Anschauung nicht harmonierend, im Jahre 1591 auf eine spätere Zeit verlegt werden.³⁾

Die zweite Zusammenkunft fand am Berchtoldstage statt, wo die Rechnung abgelegt wurde; sie endete mit einem Schmause. Auch dieses Fest wurde bis nach drei Königen verlegt.

Am schmutzigen Donnerstage war das Fest zu Ehren der Gründung, das in zwei Teile zerfiel, in den der Gesellschaft und den des Staates, wie wir im Abschnitte: Fritschi sehen werden. Der für die Gesellschaft bestimmte Teil bestand im Morgen- und Nachtmale; der andere im öffentlichen Umzuge.

Eine andere Volkssitte war das „Küchlireichen“, gegen die der Rat schon im XV. Jahrhundert einschritt, die sich aber noch im XVII. Jahrhundert bemerkbar machte.

Als Hauptfestversammlung wurde bis zu Ende des XVI. Jahrhunderts die Aschermittwoch-Zusammenkunft gehalten; wie uns die Eintragung in der Zunftverfassung vom 13. April 1453 meldet: „Es ist eigenlichen angesehen, wa unser gesellen uff der eschigen mitwuchen frü und ouch des abends

1) Gesetze des Kantons Luzern 1803

2) Das alte Luzern S. 244.

3) Ratsbuch Nr. 42 203. 1591.

by unser statt ist vnd nit zu den gesellen uff den tag kumpt, der söl dien gesellen ein maß win geben an widerred vnd vmb das das unser gesellschaft dester bas gehalten weid;“ auch hier wurde dem Tanze gehuldigt; dazu mußte die Fischgalry (Fischgallerte) als extra Platte auf dem Menu paradien. In den siebenziger Jahren des XVI. Jahrhunderts wurde der Tanz abgeschafft und zu Ende desselben die Versammlung selbst auf einen der zwei letzten Faßnachtstage verlegt, allerdings nach langem Kampfe mit den Zünftigen. (1595.)

Am 1. Juli 1502 verordnete der Rat, daß die Hühner und Eier, die aus den Zehnten von Triengen kamen, jährlich am Ostermontage den Bürgern auf dem Rathause ausgeteilt werden sollen; später wurden jeder Zunft eine gewisse Anzahl auf die Stuben geschenkt, welche dann den Bürgerlichen gekocht wurden. Im Jahre 1642 wurde diese Steuer teilweise in Geld umgewandelt, die Zunft erhielt im Jahre 1785 noch 30 Eier und 20 Batzen.

Regelmäßige Versammlungen hielten sie an den der Fronfasten folgenden Montagen; wo auf- und abgedingt, losgesprochen und die Meisterschaft gegeben, und Fehlbaren der Geldsack erleichtert wurde. Da die Strafen meistens nebst Wachs, in Wein bestanden, und auch das Eintrittsgeld teilweise in Naturalien gegeben wurde, so gab es animierte Sitzungen. 1671 wurden diese Bote auf den Sonntag verlegt.¹⁾

Daneben hielten die Meisterschaften der einzelnen Handwerke noch ihre eigenen Schmausereien ab; so die „gemeinen Werchlüt“ im Frühling, wenn man ihnen den Taglohn verbessert²⁾ die Krämer im Herbst, anlässlich der Herbstmesse etc. Gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts wurden infolge der schlechten Zeiten, alle diese „Mähler“ auf das Bächtlemahl verlegt. Die „Musik“ bei diesen Anlässen bestand gewöhnlich aus zwei Trompetern.³⁾ Im Jahre 1788 vereinfachten die

¹⁾ Reformation 1671

²⁾ Ratsbuch Nr. 51 S. 219 a. 1610.

³⁾ Zunftprot. I. S. 9. 1780.

Fritschibrüder das Menu des Bächtlemahles, in dem sie beschlossen kein „Berggeflügel“ mehr aufstellen zu lassen; doch muß daß Essen noch manigfaltig gewesen sein, da 3 Gulden pro Kopf gerechnet wurden. Seit dem Beginne des XIX. Jahrhunderts besteht jährlich nur mehr eine ordentliche Zusammenkunft mit Festessen „das Jahrbotessen“ oder wie es im Volksmunde heißt „das Bärteliessen“. Das bisherige Essen bestehend aus „3 Schoppen Wein, Braten und Voessen wurde a. 1811 in ein „gehöriges“ Nachtessen umgewandelt, bei dem die Kugelipastete nicht fehlen darf.¹⁾

Ueblich doch nicht obligatorisch ward in den ersten Dezenien des XIX. Jahrhunderts der Tanz nach dem Fritschizuge daselbst, dem auch die Kinder der Zünftigen bis zur Betglockenzeit huldigen durften; allerlei Unannehmlichkeiten veranlaßten dann die Gesellschaft am 8. Januar 1826 denselben zu verbieten.

Als letzter Stubenwirt pachtete der Nachbar und Käufer des Zunfthauses: Heinrich Müller „Waagwirt“, dieselbe im Jahre 1824.

Festliche Anlässe wurden veranstaltet, wenn die zünftigen Sieger aus den Kämpfen heimkehrten, so anno 1490, wie aus dem Mannschaftsrodel nach St. Gallen und Appenzell ersichtlich ist. Es heißt da: „Dis hat man den reiseren uff die stuben geschenkt; vier Pfund zum Fritschi.“ Ferner bei Bundserneuerungen, so a. 1461 als die Abgeordneten der „Empter“ hier versammelt waren.²⁾ Auch wurden a. 1464 Schwitzer und Unterwaldner an der Faßnacht auf Ratskosten auf der Frischistube bewirtet.

Nicht nur die Gesellschaftsfeste, sondern die Familienfeste, wie Heiraten, Taufen werden auf der Stube abgewickelt. Sobald kundbar wurde, daß ein Zünftiger sich trauen ließ, so hatte der Stubenknecht die ortsansässigen Zünftigen zu benachrichtigen und sie auf die Stube zu laden. Dort ließ der

¹⁾ Zunftprotokoll I.

²⁾ Umgeldbuch 1461.

Bräutigam seine Braut vorstellen, der Rat erhöhte diese Feier, indem er Ehrenwein spendete und zwar einem gewöhnlichen Bürger vier Kannten à zwei Maaß, einem Großrate acht Kannten und einem Kleinrate 10 Kannten. Die Zünftigen machten derselben ein Geschenk, das sie Morgengab nannten, worauf der Bräutigam sie zum Nachtmahl und Tanz einlud.¹⁾ Die Hochzeitsfeiern arteten so aus, daß der Rat a. 1648 und 1681 selbe wegen der großen Kosten einschränken mußte, indem er das Nachtmahl abschaffte, und jedem anheimstellte, wen er aus der Zunft einladen wollte und im Jahre 1713 die Weinspendung sistierte.

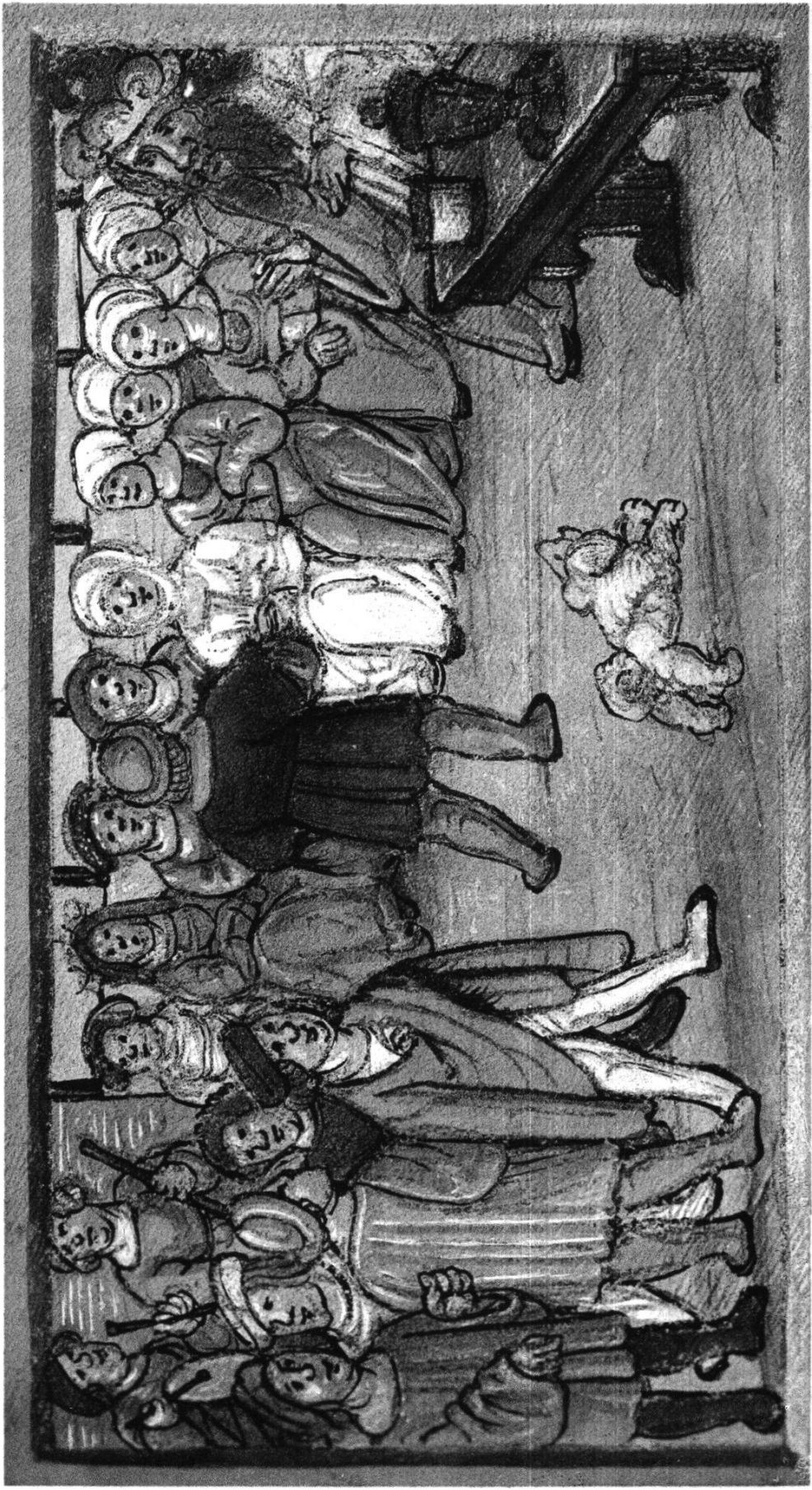
Auch die Kindstufen als eine der „Schenken zu Lieb und Leid“ wurden auf der Stube gefeiert. Dieser Brauch „Kindsvertrinken“ genannt, wurde à 1681, weil überflüssig, verboten.

Die „Erstmessenmäler“ für Söhne von Gesellschaftern wurden ebenfalls auf den Stuben abgehalten.

Als größte Ehre rechnete es sich eine Gesellschaft an, wenn einer der ihrigen in den kleinen Rat oder sogar zum Schultheiße gewählt wurde. In festlicher Stimmung mit Pfeifen und Trommel zog man nach der Eidleistung ins Zunfthaus, um dort das freudige Ereignis zu feiern. Auch bei diesem Anlasse spendete der Rat den Ehrenwein, beschloß er doch a. 1411: „Item wenn ouch fürbashin einer zû unserm Schnltheißen gesetzt wirdt, er sig nüwer oder alter Schultheiß, deßglichen wenn man einen an den kleinen rat setzet, der mit dem schultheißen an sin schengke gat, denen sol man nitt mer dann einest und vff derselben stuben schengken, da sy hingand. Doch mag ein schultheiß gan off welche stuben er will, da er gsell ist.“ Als nach den Bürgerunruhen 1652 und im Bauernkriege 1654 die Zünfte fürchteten, von ihren Rechten zu verlieren, so fingen sie an, den „Schenkenen“, anläßlich der Schultheißenwahlen erhöhten Glanz zu geben. Ein solches Fest veranstaltete nun die Gesellschaft zu Safran

¹⁾ Ratsbuch Nr. 36. 242 1579.





zu Ehren des neugewählten Schultheißen Christoph Pfyffer am 19. Januar 1659. In was das Geschenk bestand, wird nicht gesagt, wohl aber daß die Ueberreichung anläßlich eines Morgenmahls stattfinden solle. Eingeladen wurden hiezu: die hohe Geistlichkeit vom Stift im Hof, die beiden Räte, der große und der kleine, die Sechser, die Amtsleute und die Ausgeschossenen aus jedem der incorporierten Handwerke. Am Festessen nahmen 52 Personen teil; drei Spielleute besorgten den musikalischen Teil; drei Tischdiener waren um das leibliche Wohl besorgt und drei Stadtknechte kredenzten den Ehrenwein. Daß sie nicht auf dem „trocknen“ sassen, erhellt aus der Rechnung. 158 Maß gewöhnlicher und 44 Maß „Veltliner“ wurde getrunken; für das Essen selbst wurde pro Person ein Gulden 10 ß angelegt; für Beleuchtung sorgten vier Pfund Kerzen; als „Nachtisch“ wurden für 12 Gulden vier Schilling „durden, bastedten und zuckerwerk“ verzehrt. Und der Betrag von 2 Gulden 12 ß „für zerbrochene Gläser“ zeugt, daß nicht alles zarte Hände waren, die beim Hoch auf den glücklichen Ehrengast die Gläser erhoben.¹⁾

Das Aufdingen und Lossprechen von Lehrlingen waren kleinere Anlässe, die einzelne Meisterschaften auf die Zunftstube führte und die mit dem Vertrinken „einiger Maß“ Wein endeten.

Der Fritschi.

Noch nie ist eine Legende mit solcher Hartnäckigkeit von allen Geschichtschreibern des XVI. bis zum XVIII. Jahrhundert als wirkliche Tatsache verteidigt worden, wie die vom Leben des Luzerner Fassnachtpatrons Bruder Fritschi. Die Tradition lebt auch heute noch im Luzerner Volke fort.

Vorerst ist die Frage zu untersuchen: Gab es einen Fritschi? Für solche Untersuchungen sind maßgebend: das Bürgerbuch, das Steuerbuch und die Ratsbücher. Sehen wir nun, was diese enthalten. Der Geschlechtsname Fritschi

¹⁾ Spruchbuch: Zunftarchiv.